

9. Jugend, Arbeit und Soziales

9.1 Interne Vernetzung des Amtes für Jugend und Familie Bremerhaven

Im August 2002 informierte ich mich auf der Grundlage des mir im letzten Berichtsjahr überreichten Datenschutzkonzeptes (vgl. 24. JB, Ziff. 9.1) über dessen technische Umsetzung hinsichtlich der Anbindung des Subnetzes des Amtes für Jugend und Familie an das Magistratsnetz, des dezentralen Netzzugriffs durch die Stadtteilbüros, der Konfiguration des Servers (Sicherheitseinstellungen, Domönestruktur, Benutzergruppen, Zugriffsrecht u. a.), auf dem die Software („KIK“) des allgemeinen Sozialdienstes installiert ist und der dezentralen Anwendung dieser Software im Stadtteilbüro Süd. Dabei konnte ich feststellen, dass die im Datenschutzkonzept beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen umgesetzt waren.

Aufgrund der über die Inhalte des Konzeptes gewonnenen hinausgehenden Informationen habe ich dem Amt weitere Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzniveaus gemacht. Die Konfiguration des Betriebssystems des Servers, auf dem sich die Datenbank mit den Klientendaten des allgemeinen Sozialdienstes befindet, sollte dokumentiert werden und ein höheres Sicherheitsniveau durch bestimmte Systemeinstellungen (wie z. B. Schutz der Dateien mit Sicherheitseinstellungen, keine Standardfreigaben, kein Gastzugang) erreichen. Da die Planungen für den Ersatz der Software „KIK“ bereits laufen, soll dieses bei der Neuinstallation entsprechend berücksichtigt werden.

Die Außenstellen des Amtes für Jugend und Familie (Stadtteilbüros) sind über Festverbindungen u. a. mit dem zentral im Verwaltungshochhaus/Stadthaus 1 untergebrachten Server verbunden, auf dem die „KIK-Software“ installiert ist und die Klientendatenbank liegt. Die Stadtteilbüros greifen über aktive Netzkomponenten auf das Netz zu. Um dieses ausreichend zu schützen, ist die Konfiguration dieser Komponenten, wie z. B. des Einwahlrouters (Packetfilter, Accesslisten, Abschaltung nicht benötigter Leistungsmerkmale, Schutz der Routingtabellen etc.) von zentraler Bedeutung. Der Router, über den die Stadtteilbüros auf das Magistratsnetz und auf die Daten von Klientinnen und Klienten innerhalb des Subnetzes des Amtes für Jugend und Familie zugreifen, wird von der B.I.T (Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven) verwaltet. Das Amt für Jugend und Familie bleibt aber verantwortlich für die Sicherheit seiner Daten.

Ich habe empfohlen, dass die für die Sicherheit des Subnetzes des Amtes für Jugend und Familie relevanten Sicherheitsinformationen der Administration zugänglich und jederzeit abrufbar sein sollten und evtl. an entsprechenden Stellen in das Netzkonzept integriert werden. Darüber hinaus sollten die Administrationstätigkeiten (insbesondere im Rahmen der Benutzerverwaltung) protokolliert und im Bedarfsfall (wie z. B. bei Verdacht unberechtigter Zugriffe oder im Rahmen einer Stichprobe) einer internen Revision, eventuell durch den Datenschutzbeauftragten des Amtes, unterzogen werden.

Ich gehe davon aus, dass meine Empfehlungen spätestens bei Einführung des neuen Systems berücksichtigt werden.

9.2 Vernetzung der städtischen Kindertagesheime und Einsatz von KIS

Das Kindergarten-Informationssystem (KIS) wurde zur automatisierten Verarbeitung der Sozialdaten von Eltern mit Kindern in Kindertagesheimen (KTH) für das Aufnahmeverfahren und die Beitragsberechnung vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales entwickelt. Es wurde seit 1998 in den 74 städtischen Kindertagesheimen auf Stand-Alone-Geräten eingesetzt. 1999 hatte ich das Verfahren insbesondere auf die Zulässigkeit der Datenkataloge, der verfügbaren Funktionen und der Sicherheit der Systemumgebung geprüft (vgl. 22 JB, Ziff. 9.1). Im April 2002 wurde mir vom Ressort der erste Entwurf einer Veränderung der technischen Infrastruktur des Systems zur Beratung vorgelegt.

Demnach sollen die Kindertagesheime an das Intranet der bremischen Verwaltung angeschlossen werden und in die Domäne der senatorischen Dienststelle über den Aufbau einer Terminalfarm (Terminalserver im Anwendungsmodus unter Windows 2000 mit dem Zusatzprodukt Citrix Metaframe) integriert werden. Zum Ende des Berichtsjahres soll das Verfahren im Echtbetrieb laufen. Dabei ändern sich die erfasste Daten, die Datenstruktur, die Bearbeitungsfunktionen und die Zugriffsstruktur nicht.

Die wesentliche technische Veränderung besteht darin, dass sich der Ort, wo Dateien und Datenbanken (File-Server) geführt werden sowie der Ort der Anwendungen (Terminalserver) von den einzelnen KTHs auf die senatorische Dienststelle verlagert. Die Rechner in den KTHs werden für das Verfahren als Terminals eingesetzt, d. h. es gibt keine lokalen Anwendungen und Datenspeicherungen mehr.

Wesentliche organisatorische Veränderung ist der zentrale administratorische Zugriff auf den File-Server als Speicherort der KTH-Daten. Hierzu habe ich zunächst verschiedene technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen formuliert. So habe ich die Installation von zwei Netzwerkkarten empfohlen, um ein Transfernetz zu bilden, das vom internen Netz der senatorischen Dienststelle getrennt ist; die Deaktivierung nicht benötigter Serverdienste und die Verschlüsselung der Daten auf dem Transportweg über Citrix (Codierung auf dem Niveau von 128 Bit vom Terminalserver zu den Clients und umgekehrt). Weiter soll ein Packetfilter auf Serverebene eingerichtet werden, der Internetzugang ohne Risiko für die Server im lokalen Netz gestaltet werden und eine möglichst gestaffelte Administration (Terminalserver, Domänenadministration, Administration des File-Servers) erfolgen.

Diese Anforderungen sind z. T. in den mir im Entwurf im August 2002 vorgelegten Datenschutzkonzept aufgenommen worden. Darüber hinaus enthält es angemessene Datensicherungsmaßnahmen auf der Ebene der lokalen Rechner in den KTHs, hinsichtlich der Authentifizierungsverfahren für den Zugang zum Bremer Verwaltungsnetz und dem Netz der senatorischen Dienststelle. Auch die bisherige Zugriffslogik durch eine entsprechende Datei- und Verzeichnisstruktur, gekoppelt mit dem Zugriffs- und Berechtigungssystem auf Netz- und Anwendungsebene, ist sichergestellt. Es fehlt im Konzept die Deaktivierung nicht benötigter Serverdienste. Das Ressort sagte jedoch eine entsprechende Überprüfung der Dienste zu. Für eine sichere Gestaltung des Internetzugangs ist es außerdem erforderlich, die Internetanbindung über

einen Terminalserver zu realisieren, der nicht in die Domäne des Ressorts integriert ist. Die bisherige Integration schließt eine direkte Gefährdung des internen Netzes durch Trojaner, Java-Applets, Active-X-Komponenten etc. nicht aus. Eine logische Trennung vom internen Netz ist daher notwendig.

Als datenschutzrechtlich erheblich problematisch bewerte ich das Fehlen eines Netzkonzeptes, auf das sich dieses Datenschutzkonzept bezieht.

Es ist, wie auch hier beim Einsatz von Terminalservern für das Verfahren KIS, nicht möglich, einen Rückschluss aus den im Konzept beschriebenen Datensicherungsmaßnahmen auf die Systemumgebung zu ziehen. Dies bedeutet, dass eine unsichere Umgebung sich kontraproduktiv auf die für die Fachverfahren erstellten Sicherheitsstandards auswirken könnte. Es fehlt das Netzkonzept, das die alle Komponenten umfassende Sicherheitsstruktur und den sensiblen Bereich der Administration inklusive Revision und Protokollierung beschreibt.

Für das Verfahren KIS ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass für die Aufbereitung der KTH-Daten zu Planungszwecken eine Abschottung zu den Sozialdaten sichergestellt wird.

Das bereits im Zusammenhang mit anderen Fachverfahren (wie etwa OASIS, SOLID, HORIZONT) von mir angemahnte Datenschutzkonzept für das interne Netz des Ressorts fehlt weiterhin. Ohne dieses Konzept und seine Umsetzung kann die Datensicherheit aller in diesem Netz laufenden Fachverfahren nicht gewährleistet werden. Ich habe deshalb die senatorische Dienststelle angeschrieben und werde weiterhin mit Nachdruck das entsprechende Konzept fordern.

9.3 Sozialgeheimnis im Amt für Soziale Dienste Bremen

Vor rund 10 Jahren habe ich durchgesetzt, dass innerhalb des Amtes für Soziale Dienste die Mitarbeiter nur Zugriff auf die Unterlagen der Klienten erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Insbesondere ging es darum, dass Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Sozialdienst nur bestimmte Unterlagen, die für die Kostenentscheidung erforderlich sind, erhalten. Dies sind der Antrag auf die Hilfe, der gesetzlich erforderliche Hilfeplan und das Protokoll der Hilfekonferenz. Alle anderen fachlichen Unterlagen, wie Gutachten und Berichte von Einrichtungen, verbleiben beim Sozialdienst. Dies wurde in zwei Dienstanweisungen der Amtsleitung festgehalten (vgl. zuletzt 17 JB, Ziff. 12.3.6).

Inzwischen ist das Amt umorganisiert worden. Seine Dienste sind in zwölf Sozialzentren zusammengefasst worden, Fall-Manager sollen die Wirtschaftliche Hilfe effektiver machen. Auf meine Anregung hin und in Abstimmung mit mir ist nun die Dienstanweisung des Amtes zum Datenschutz in der Jugend- und Sozialhilfe überarbeitet worden. Dabei war mir wichtig, dass die oben skizzierte interne Differenzierung des Zugriffs auf Klientendaten erhalten blieb. Sie gilt jetzt ausdrücklich auch für die Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Sozialzentren.

Die Gelegenheit wurde genutzt, die Dienstanweisung auch der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Erfreulich ist vor allem, dass den Mitarbeitern des Amtes jetzt klare Hinweise dafür gegeben werden, wie sie auf Amtshilfeersuchen anderer öffentlicher Stellen reagieren sollen. Dabei wurde insbesondere klargestellt, wie restriktiv der Gesetzgeber in § 68 Abs.1,2 Sozialgesetzbuch X (SGB) die

Voraussetzungen und den Umfang der Übermittlung von Sozialdaten gefasst hat, dass Amtshilfeersuchen nicht an einzelne Mitarbeiter, sondern an die Amtsleitung zu richten sind und dass schließlich die jüngst in § 68 Abs.3 SGB X zugelassenen Datenabgleiche zum Zwecke der Rasterfahndung nach Terroristen ein automatisiertes Verfahren, nicht jedoch Einzelanfragen bzw. -auskünfte zum Inhalt haben können.

9.4 Kooperation der Arbeits- und Sozialämter

Seit Jahren wird über die Neustrukturierung der Arbeits- und Sozialverwaltung diskutiert, um einen Abbau der Arbeitslosigkeit und eine Kostenminderung zu erreichen. Derzeit steht die Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission an. Die u. a. in Rede stehende Integration von Arbeits- und Sozialämtern in Job-Centern oder die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe haben schon deshalb eine datenschutzrechtliche Dimension, weil Datenflüsse zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und den Gemeinden als Trägern der Sozialhilfe intensiviert werden sollen. Da die Kontrollaufgaben sowohl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Bundesanstalt als auch die der Landesbeauftragten über die Sozialämter tangiert sind, ist auch deren Zusammenarbeit gefordert.

Bereits am 01.01.2001 ist das Bundesgesetz „zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe“ in Kraft getreten. In gleichlautenden in das SGB III – Arbeitsförderung – und in das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eingefügten Vorschriften

- wird den Arbeits- und Sozialämtern die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Anlaufstellen (Vorläufer der Job-Center in der Terminologie der Hartz-Kommission) zu schaffen und
- wird dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Aufgabe übertragen, regionale Modellvorhaben (MoZarT) zu fördern.

Als ich im November 2002 durch einen Pressebericht davon erfuhr, dass in Bremen geplant sei, Arbeits- und Sozialamt kooperieren zu lassen, wandte ich mich an das kommunale Amt für Soziale Dienste (AfSD), in das in Bremen das Sozialamt eingegliedert ist und bat um Auskunft über datenschutzrechtlich relevante Schritte. Dabei bot ich meine Beratung an. Zugleich unterrichtete ich den Bundesbeauftragten für den Datenschutz davon. Das Amt nahm mein Beratungsangebot an. Zunächst - so hieß es - sei an die Installation von Schnittstellen zwischen den Informationssystemen beider Seiten noch nicht gedacht. Vielmehr sollten lediglich Mitarbeiter des kommunalen Amtes in Räumen des Arbeitsamtes arbeiten und dort über einen Bildschirm Zugriff auf Sozialhilfedaten über das Programm PROSOZ, über einen anderen Bildschirm auf im System des Arbeitsamtes gespeicherte Sozialdaten nehmen können. Nach Erhalt genauerer Informationen über Umfang und Verfahren des Datenaustauschs (Erhebung und Nutzung der durch den Kooperationspartner gespeicherten Sozialdaten sowie deren Übermittlung an diesen) werde ich in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz das Projekt beraten und bewerten.

Im Lande Bremen ist als MoZarT-Projekt die Einrichtung von Assessment-Centern in Bremen und in Bremerhaven bewilligt worden. Die Projekte laufen vom 01.01.2002 bis zum 30.04.2003. Die Center selbst werden durch zwei Gesellschaften privaten Rechts betrieben. Ihre Aufgabe ist es, die berufliche

Eignung (Potenzialanalyse) von insgesamt 800 ihnen durch Arbeits- oder Sozialamt zugewiesenen Erwerbslosen zu ermitteln und auf einem ausführlichen Ergebnisbogen dorthin zurückzumelden. Das Bundesrecht legitimiert die zur Durchführung der MoZArT-Projekte erforderliche Verarbeitung von Sozialdaten. Dank schriftlicher Auskünfte des AfSD Bremen, des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik Bremerhaven und der Träger der beiden Assessment-Center sowie eines Gesprächs mit dem AfSD und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales konnte ich feststellen, dass die Betroffenen vor ihrer Zuweisung und der Übermittlung ihrer Daten an das Assessment-Center ausreichend unterrichtet und um ihr Einverständnis in die hierfür erforderliche Übermittlung ihrer Daten gebeten werden. Allerdings wurde sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven die Bitte um Erteilung des Einverständnisses mit dem Hinweis auf die Mitwirkungspflichten von Hilfeempfängern und der Androhung der Kürzung von Leistungen bei Nichterscheinen bzw. Abbruch der Teilnahme ohne Grund verbunden. Die Teilnahme am Assessment-Verfahren sollte also nicht etwa auf einer freiwilligen Entscheidung beruhen. Nun ist es aber auch Vorgabe des Bundesgesetzgebers, die Modellvorhaben so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch ihre Einbeziehung keine rechtlichen und finanziellen Nachteile entstehen. Auf meinen entsprechenden Hinweis hin teilte mir das AfSD mit, man sehe inzwischen davon ab, bei Verweigerung des Einverständnisses in die Zuweisung Leistungen zu kürzen. Vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erfuhr ich inzwischen, das Arbeitsamt Bremen kläre die von ihm zugewiesenen Arbeitslosen darüber auf, dass sie ohne für sie nachteilige Folgen über eine Teilnahme an der Maßnahme entscheiden könnten. Ich habe verlangt, die Betroffenen auf diese Änderung hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragte „infas“ mit der im SGB III und im BSHG vorgesehenen bundesweiten Auswertung der MoZArT-Projekte. Das ursprünglich von „infas“ den obersten Landessozialbehörden, d. h. auch dem Bremer Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Genehmigung vorgelegte Konzept sah vor, dass die an Modellprojekten beteiligten Arbeits- und Sozialämter, aber zum Vergleich auch nicht beteiligte Ämter, personenbeziehbare Daten aller Hilfeempfänger ohne deren Einwilligung an „infas“ übermitteln sollten. Zwar ist dies gesetzlich nicht ausgeschlossen, sofern es für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Vorhaben erheblich überwiegt. Wegen des Umfangs der einzelnen Datensätze, aber auch des gesamten dann bei „infas“ zur Verfügung stehenden Datenbestandes legten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder einhellig Wert darauf, dass entsprechend der Vorgabe der jüngst neu gefassten Datenschutzgesetze von der Möglichkeit zur Pseudonymisierung der Daten Gebrauch gemacht wird. In einem langwierigen Prozess der Auseinandersetzung und Abstimmung gelang es, mit „infas“ und den Genehmigungsbehörden ein Konzept abzustimmen, in dem die übermittelten Datensätze so verkürzt sind, dass „infas“ die einzelnen Hilfeempfänger nicht identifizieren kann, aber doch die einzelnen Fälle umfassend auswerten kann, und dies auch dann, wenn ein Arbeitsloser Hilfe sowohl vom Arbeits- als auch vom Sozialamt bezogen hat.

Das Amt für Soziale Dienste Bremen und das Sozialamt Bremerhaven wurden überdies in der Genehmigung verpflichtet, vor der Übermittlung personenbezogener Adress- und Telefondaten einer

Auswahl von Hilfeempfängern an „infas“ für eine telefonische Befragung die davon Betroffenen auf die beabsichtigte Übermittlung hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. Damit wurde eine im April 2002 in das Bundessozialhilfegesetz eingefügte Anforderung umgesetzt. Ich konnte mich im Berichtsjahr auch davon überzeugen, dass bei der bundesweit durch „infas“ und des Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführten „Verlaufs- und Ausstiegsanalyse“, in deren Rahmen ehemalige Sozialhilfeempfänger befragt werden, das Hinweisgebot beachtet wird.

9.5 Mitteilungen über Maßnahmeaustritt an Bremer Arbeit GmbH

Ein Beschäftigungsträger hat mir das formalisierte Schreiben „Mitteilungen über Maßnahmeaustritt“ der Bremer Arbeit GmbH (BAG) zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere wurde moniert, dass die BAG nach diesem Formularschreiben von den Beschäftigungsträgern eine Kopie des Arbeits- bzw. Fort- und Weiterbildungsvertrages verlangt, obwohl diese Verträge eine Vielzahl von Daten enthalten, die für die Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen der BAG nicht erforderlich sind.

Darüber hinaus wurde mit dem Formularschreiben der BAG verlangt, die konkreten Gründe beim „Abbruch aus persönlichen Gründen“ anzugeben, obwohl es ausreicht, dort ebenfalls aufgeführte bestimmte standardisierte Gründe anzukreuzen. Außerdem sollten die jeweiligen Vermittlungshemmnisse frei angegeben werden, obwohl es sich hierbei um hoch sensible Daten, z. B. über psychische Beeinträchtigungen, handeln kann.

Die BAG hat das Formularschreiben aufgrund meiner vorgenannten Bedenken und Anregungen entsprechend umgestaltet.

9.6 Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH

Das Land Bremen hat in 2001 seine Eigengesellschaften Bremer Arbeit GmbH (BAG) und Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) mit der Förderung von Maßnahmen im Rahmen seines beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms beauftragt. Rechtsgrundlage der Beleihungsverträge ist das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung an juristische Personen privaten Rechts (Beleihungsgesetz) einschließlich seiner Anlagen 4 und 5. Ich habe im Berichtsjahr beide Gesellschaften beraten.

Die BAG führt auch die arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme der Stadtgemeinde Bremen durch. Sie berät und vermittelt ihr vom kommunalen Amt für Soziale Dienste zugewiesene arbeitslose Sozialhilfeempfänger. Damit sind ihr Aufgaben der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übertragen worden, die bisher der kommunale Eigenbetrieb Werkstatt Bremen wahrgenommen hatte. Somit hat die BAG wie ein Sozialleistungsträger das Sozialgeheimnis ihrer Klienten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches zu wahren. Ich habe der BAG darüber hinaus empfohlen, das Sozialgesetzbuch (SGB) auch dann anzuwenden, wenn sie in Durchführung von Landesaufgaben Beschäftigungsträger fördert und im Rahmen von deren Kontrolle die Daten der Teilnehmer verarbeitet.

Anders verhält es sich bei der BRAG. Sie hat nur Landesaufgaben, etwa die der finanziellen Förderung von Beschäftigungsträgern, übernommen. In Bremerhaven ist die Hilfe zur Arbeit beim

kommunalen Amt für Arbeitsmarktpolitik verblieben. Die BRAG nimmt daher nicht die Aufgaben eines Sozialleistungsträgers wahr. Sie wird allerdings wie die BAG in Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig. Ich habe der BRAG deshalb empfohlen, ihre Datenverarbeitung, z. B. die der Teilnehmer an geförderten Beschäftigungsmaßnahmen, in den Rahmen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu stellen.

Nachdem jetzt auch das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG), wie zuvor schon das Sozialgesetzbuch (SGB), grundlegend novelliert worden ist, bedeutet dies nicht, dass die BRAG im Vergleich zur BAG ein wesentlich geringeres Datenschutzniveau einzuhalten haben wird. So verpflichtet nunmehr das BremDSG auch sie, einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ich habe die BRAG darauf hingewiesen.

Die BAG hatte mir zur Prüfung und Bewertung die Vordrucke vorgelegt, auf denen sie gegenüber der Europäischen Union über von ihr mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds geförderte Beschäftigungsprojekte und deren Teilnehmer berichten sollte. Ich konnte feststellen, dass die Teilnehmerdaten vor Übermittlung der ausgefüllten Unterlagen anonymisiert werden sollen bzw. bei der BAG – das gleiche gilt für die BRAG – verbleiben sollen und dort bei Stichproben von Beauftragten der EU eingesehen werden können. Hiergegen habe ich keine Einwände erhoben, vorausgesetzt, dass die diesem Verfahren zugrundeliegende Berichtspflicht der Träger der BAG bzw. der BRAG gegenüber der BAG bzw. der BRAG durch die Arbeitsverträge mit den Teilnehmern bzw. durch deren Einwilligungen legitimiert sind. Mir ist durch Beratungsgespräche mit einzelnen Trägern bekannt, dass davon ausgegangen werden kann, dass dies berücksichtigt wird.

Ein anderer Vordruck wurde von der BAG auf meinen Vorschlag hin geändert. Ein Beschäftigungsträger hatte ihn mir zur Prüfung und Bewertung vorgelegt. Auf dem Formular sollten Beschäftigungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsträger bei Abbruch einer durch die BAG geförderten Maßnahme durch einen Teilnehmer - wohl zwecks Evaluation und Controlling - über die Gründe des Abbruchs berichten. So wurde für den Fall, dass Grund des Abbruchs die Aufnahme einer Beschäftigung ist, die Vorlage der Kopie des Arbeitsvertrages verlangt. Ich wandte dagegen ein, der frühere Teilnehmer sei doch nicht gehalten, dem Maßnahmeträger diesen Vertrag zu überlassen. Überdies enthalte dieser Daten, die für die BAG nicht relevant seien. Die BAG begnügt sich inzwischen mit der bloßen Angabe, dass der „Abbrecher“ eine Beschäftigung aufgenommen habe. Zugleich verlangte die BAG bei Abbrüchen aus persönlichen Gründen deren konkrete Angabe. Auch etwaige Vermittlungshemmnisse sollten konkret angegeben werden. In beiden Fällen kann es sich um höchst sensible Daten handeln, etwa um psychische Beeinträchtigungen. Auf meinen Vorschlag hin verlangt die BAG nunmehr, dass der Träger eine von mehreren standardisierten Begründungskategorien ankreuzt.

9.7 „Bürgertelefone“ in Bremen und Bremerhaven

In Bremerhaven öffentlich höchst umstritten, in Bremen ohne nennenswerte öffentliche Debatte, wurden im Berichtsjahr in den beiden Städten sogenannte „Bürgertelefone“ installiert, allerdings mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Einmal geht es um die Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauch, einmal um die Aufdeckung von Schwarzarbeit.

In Bremerhaven wurde im Vorzimmer der Leitung des Sozialamts ein Telefonanschluss für die Annahme von Anrufen von Bürgern eingerichtet. Die Bremerhavener wurden öffentlich aufgefordert, dort bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch anzurufen. In Bremen hingegen lehnte der Senat dies ab. Vor Ablauf eines halben Jahres nach Einrichtung ist der Bremerhavener Anschluss inzwischen abgeschaltet worden. Dies wurde mit der geringen Zahl der eingegangenen Anrufe, insgesamt 36, vor allem aber mit deren Mangel an Stichhaltigkeit begründet, denn nur einer habe zu einer Anzeige geführt

In Bremen hingegen ist nach wie vor bei der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ein Telefonanschluss geschaltet und öffentlich bekannt gemacht worden, über den Hinweise auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit entgegengenommen werden. Innerhalb eines halben Jahres seien 173 Hinweise eingegangen.

Für beide Fälle gilt, dass ich mich an einer bewertenden Diskussion unter Stichworten wie Missbrauchsbekämpfung oder Denunziantentum nicht beteiligt habe. Ich habe allerdings den verantwortlichen Stellen kritische Fragen nach der Rechtsgrundlage, der Überprüfung der Hinweise, dem Speichermedium, der Transparenz für die Betroffenen und der Löschung haltloser Vorwürfe vorgelegt. Insbesondere ging es mir darum, dass die Betroffenen Kenntnis vom Vorwurf erhalten, dass sie Auskunft und Einsicht verlangen können und dass ihnen auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Während das Sozialamt Bremerhaven mir - vor Abschaltung seines Anschlusses - durchweg zufriedenstellende Erklärungen gegeben hat, bemühe ich mich noch, mit den Bremer Verantwortlichen den rechtlichen Rahmen für ihr „Bürgertelefon“ zu klären. Ich habe Zweifel daran angemeldet, ob der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben befugt sei, zulasten der von Hinweisen betroffenen Bürger deren Daten zu verarbeiten. Zum anderen habe ich um Unterlagen gebeten, die ggf. belegen können, dass seitens anderer zuständiger Stellen, etwa der mit der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, ein Auftrag zur Datenverarbeitung erteilt wurde. Zu klären ist insbesondere, welches die für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortliche und den Betroffenen gegenüber auskunftspflichtige Stelle ist. Ich verweise insofern auf die Bedenken, die ich gegen die seinerzeit geplante Einrichtung eines Informationsverbundes gegen illegale Beschäftigung bei derselben Stelle geäußert hatte (vgl. zuletzt 22. JB, Ziff. 9.3).